

Wann kommt ein Vertrag zustande

„Ich habe nichts unterschrieben, also bin ich zu nichts verpflichtet.“ Es ist ein weit verbreiteter **Irrtum**: Viele Konsumentinnen und Konsumenten gehen davon aus, dass ohne Unterzeichnung kein Vertrag abgeschlossen werden kann. Das Gegenteil ist jedoch der Fall.



Oft nicht nötig für einen Vertrag: Unterschrift

Vertragsabschluss gemäss Art. 1 Obligationenrecht (OR)

Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen folgende [Voraussetzungen](#) erfüllt sein:

- Zwei Parteien
 - Gegenseitige Willensäusserung, die auch stillschweigend erfolgen kann. Die Willensäusserungen bestehen aus einem Antrag und der Annahme. Gemäss [Art. 11 OR](#) müssen Verträge **keine besondere Form** haben, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Kauf- und viele andere Verträge können deshalb **auch mündlich** abgeschlossen werden (Ausnahme: Grundstückkauf)
 - Einigung in den wesentlichen Vertragspunkten, z.B. Leistung und Preis. Ohne Einigkeit über diese Punkte kommt kein Vertrag zustande
- Zudem müssen die Parteien geschäftsfähig, also volljährig und urteilsfähig sein. Informationen zum Vertragsabschluss durch Minderjährige finden Sie in unserem entsprechenden [Merkblatt](#)

Beispiel für einen Vertragsschluss:

Anna zeigt Manuel ein Smartphone und sagt, dass sie es ihm für Fr. 150.- verkaufen möchte. Manuel sagt: „Sehr gerne, ich kaufe es.“

In diesem Fall kommt ein gültiger und verbindlicher Vertrag zustande. Der Vertrag könnte sogar am Telefon abgeschlossen werden. Weigert sich eine der Parteien aber später, den Vertrag einzuhalten, ist es für die andere aufgrund der fehlenden Schriftlichkeit unter Umständen schwierig, den Vertrag zu beweisen.

Wie ist es im Internet?

Auch hier gilt: Eine Unterschrift ist nicht notwendig. Aus diesem Grund kann ein Vertrag mit einem **Klick** abgeschlossen werden. Es ist deshalb wichtig, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufmerksam durchzulesen.

Gibt es Fälle, in denen ein Vertrag unverbindlich ist?

Ja, bei:

- Verträgen mit unmöglichem Inhalt (z.B. weil die Kaufsache zerstört wurde)
- Verträgen mit unsittlichem Inhalt (z.B. Schmiergeldabsprachen)
- Verträgen mit widerrechtlichem Inhalt (z.B. ein Drogengeschäft)
- Verträgen, die aufgrund einer Täuschung, Drohung oder eines wesentlichen Irrtums abgeschlossen wurden



SKS stärkt die Konsumenten

Merkblatt

Widerrufsrecht in Ausnahmefällen

In der Schweiz gibt es kein generelles Rücktrittsrecht, es gilt der Grundsatz „Verträge sind einzuhalten“ (vgl. [Merkblatt „Vertragsrücktritt“](#)).

Nur für Verträge, die an bestimmten Orten abgeschlossen wurden (z.B. an der Haustüre, am Telefon oder auf öffentlichen Plätzen), besteht ein 14-tägiges Rücktritts-

recht. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie im [Merkblatt „Widerrufsrecht“](#).

Gewisse Unternehmen gewähren ausserdem freiwillig ein Rücktrittsrecht. Auch aus diesem Grund lohnt sich ein Blick in die AGB, denn so finden Sie heraus, ob und unter welchen Bedingungen ein solches besteht.

Hat Ihnen dieses Merkblatt geholfen?

Um unser Angebot ausbauen und unterhalten zu können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

[Gönnerschaft](#) / [Förderschaft](#) / [SMS-Sofortspende](#) / Postkonto: 30-24251-3.

Gönner und Förderer beraten wir kostenlos. Herzlichen Dank!